



Kreisrat der Schülerinnen und Schüler
im Landkreis Havelland
c/o Landkreis Havelland
Schulverwaltungsamt
persönlich: Herr Ben Berger
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Geschäftsordnung

Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler im Landkreis Havelland gibt sich hiermit nach Maßgabe des § 76 V des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) kraft Beschlusses folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Sitzungen und Angelegenheiten des Kreisrats der Schülerinnen und Schüler, welcher die Kurzbezeichnungen „Kreisschülerrat Havelland“ oder „KSR HVL“ führt.

§ 2 Wappen

Der Kreisschülerrat führt das in Anlage 1 abgebildete Wappen. Nutzungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstands, nicht aber des erweiterten Vorstands. Andere Mitglieder des Kreisschülerrates dürfen es dann nutzen, wenn sie in ihrer Funktion als Mitglied des KSR HVL handeln und klar erkennbar ist, dass sie dies nicht im Namen des Vorstandes oder der gesamten Konferenz tun. Dies ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende kann den vom KSR HVL in andere Gremien entsandten Mitgliedern genehmigen, das Wappen in ihrer Funktion als entsandte Vertreter des KSR HVL zu nutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, Anträge einreichen oder vergleichbare Handlungen vornehmen. Näheres zur Nutzung des Wappens, insbesondere zur Vorgehensweise und thematischen Abgrenzung des Nutzungsrechts sowie zur Art und Weise der Verwendung, kann der Vorsitzende in Anlage 2 festlegen.

§ 3 Sitz

Der KSR HVL hat seinen Sitz in jener Schule, der der Vorsitzende zugehörig ist. Steht kein Vorsitzender zur Verfügung, ist der KSR HVL ohne festen Sitz, Schreiben an ihn sind dann zu adressieren an: „Kreisschülerrat Havelland, c/o Staatliches Schulamt Neuruppin, Trenkmannstr. 15, 16816 Neuruppin“.

§ 4 Einladung

Der Vorsitzende (auch: Kreisschülersprecher) lädt die Konferenz rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Sitzungsbeginn und mit Hilfe des Staatlichen Schulamts Neuruppin ein und gibt eine vorläufige Tagesordnung an. Er ist verantwortlich dafür, dass der Tagungsort zur Verfügung gestellt wird. Zusammenkünfte sollen in der Regel an einer Schule im Landkreis stattfinden. Der Vorsitzende kann außerdem Sitzungen des Vorstandes einberufen, diese sind nicht an eine Frist gebunden und bedürfen keiner gesonderten Form. Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung gestört und kann voraussichtlich nicht wiederhergestellt werden, kann sie vom Sitzungsleiter abgebrochen oder vertagt werden. Die neue Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsabbruch stattfinden, ihre Einladung ist an keine Frist gebunden.

§ 4a Außerplanmäßige Einladung

(1) Der Vorsitzende hat den Rat außerdem dann unverzüglich und unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 einzuberufen, wenn dies von Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, dem Staatlichen Schulamt Neuruppin, dem Kreistag Havelland, einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder, der Mehrheit des Vorstandes oder einer Mehrheit des erweiterten Vorstandes verlangt wird, sofern dieser gebildet wurde. Wird eine außerplanmäßige Sitzung gefordert, ist eine vorläufige Tagesordnung der Forderung beizulegen.

(2) Erfordern es die Umstände, so kann der Sprecher in Einvernehmen mit seinen Stellvertretern den Kreisrat zu einer Sitzung ohne Einhaltung der in § 4 vorgesehenen Einladungsfrist einberufen. Er hat dies dem erweiterten Vorstand zwölf Stunden vor Einladung zur Sitzung mitzuteilen. Widerspricht dem ein stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes, so ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes notwendig. Sitzungen sind im Falle dieses Absatzes spätestens vier Tage vor Sitzungsbeginn einzuladen. Wahlen jeglicher Art dürfen auf dieser Sitzung nicht stattfinden. Eine Anwendung des § 77 III Satz 6 BbgSchulG ist in der Regel kein rechtfertigender Umstand.

§ 4b Konferenzablauf

Der Sitzungsleiter trifft alle Entscheidungen bezüglich des Sitzungsablaufes, die niemand anderem vorbehalten sind. Er erteilt und entzieht das Wort. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit von demjenigen der drei Stellvertreter geleitet, den er hierzu bestimmt hat. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, diese Pflicht soll einem vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes zuteil kommen, welches nicht mit der Sitzungsleitung betraut ist. Alternativ kann mit Zustimmung des Sitzungsleiters auch ein Mitglied des Staatlichen Schulamts, des MBS oder des Rates die Protokollführung übernehmen. Sollte sich keine dazu berechtigte Person zum Führen des Protokolls bereiterklären oder ist eine ordnungsgemäße Führung des Protokolls nicht absehbar, so führt der Sitzungsleiter das Protokoll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Arbeitsseite des KSRs beim LSR im Rahmen der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes. Seine Gültigkeit kann von jedem Mitglied bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich angezweifelt werden. In diesem Falle ist bei der nächsten Zusammenkunft über die Gültigkeit abzustimmen. Ein Protokoll ist jedoch spätestens dann gültig, wenn seit der betreffenden Konferenz mehr als zwei Monate vergangen sind, ohne dass es angezweifelt wurde. Der erweiterte Vorstand entscheidet darüber, ob einzelne Protokolle oder Beschlüsse veröffentlicht werden.

§ 4c Störungen und Ordnungsmaßnahmen

Stört ein Teilnehmer die Versammlung ordnungswidrig, verfassungsfeindlich oder rechtswidrig, kann der Sitzungsleiter ihn warnen und in schweren Fällen nach eigenem Ermessen von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. Der Ausschluss erfolgt zwingend, wenn zwei Warnungen erfolglos blieben. Warnungen und Ausschlüsse sind im Protokoll zu vermerken und sind auf Antrag des Betroffenen vom Rat zu überprüfen. Die entsprechende Passage im Protokoll ist auf Wunsch des Betroffenen hin als vertraulich im Sinne des § 75 VIII BbgSchulG zu behandeln. Gegen Mitglieder und Beauftragte des Bildungsministeriums oder des Staatlichen Schulamtes Neuruppin ist ein Ausschluss ebenfalls möglich.

§ 5 Status der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch mehrheitlichen Beschluss der Konferenz geändert werden und ist für alle Mitglieder bindend. Sie ist im Sitzungsraum auszuhängen und jedem Mitglied auf Verlangen zumindest digital zur Verfügung zu stellen. Der Sprecher ist berechtigt, die Rechtschreibung und Grammatik der Geschäftsordnung zu korrigieren, sofern dies keine Änderung der Bedeutung zur Folge hat. Sie darf nicht insoweit geändert werden, dass Kompetenzen, Entscheidungsgewalten und dergleichen in irgendeiner Weise auf Organe, Gremien oder Personen,

welche nicht dem Kreisrat zugehörig sind oder in diesem nicht originär stimmberechtigt sind, übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die bereits bestehenden Vorschriften der Geschäftsordnung zur aufschiebenden Wirkung auf Anordnung des Staatlichen Schulamtes und der abschließenden Entscheidung durch das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung im Falle des § 5a sowie im Anwendungsfalle des § 11a Absatz 2 und des § 4a Absatz 1.

§ 5a Ungültigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse sind ungültig, wenn sie rechtswidrig oder verfassungsfeindlich sind, gegen diese Geschäftsordnung verstoßen oder bei ihrem Erlass schwerwiegende Abweichungen von dieser vorgenommen wurden, die eine Ungültigkeit rechtfertigen. Über die Ungültigkeit entscheidet der Vorsitzende unverzüglich nachdem ihm der Umstand bekannt geworden ist. Vermutet das zuständige Staatliche Schulamt die Ungültigkeit, hat dies aufschiebende Wirkung. Der erweiterte Vorstand entscheidet dann nach Stellungnahme des Sprechers über das Fortbestehen oder die Ungültigkeit des fraglichen Beschlusses. Die Feststellung der Gültigkeit durch den erweiterten Vorstand kann die aufschiebende Wirkung aufheben, bis das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung abschließend entschieden hat. Die Entscheidungen der erweiterten Vorstandes und des Vorsitzenden zur (Un-)Gültigkeit von Beschlüssen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern durch den Rat zu überprüfen.

§ 5b Abweichungen

Sofern dies besondere Umstände erfordern, kann der erweiterte Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Sprechers oder des Sitzungsleiters Abweichungen von der Geschäftsordnung zuzulassen. Sie sind zeitlich zu beschränken und dürfen dabei nicht über eine Wahlperiode hinausgehen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist dies durch den Rat zu überprüfen. Rechtfertigende Umstände gelten in der Regel nicht für Abweichungen von den §§ 2, 4, 4a, 4c, 7b, 8a sowie 11. Ausgenommen von Abweichungen sind die §§ 1, 5, 5a, 5b, 11a sowie 13.

§ 6 Mitglieder und Stellvertreter

Schüler, die von der Schülerkonferenz ihrer Schule als Stellvertreter in den KSR HVL entsandt wurden, können an allen Sitzungen ebenfalls teilnehmen. Der Sitzungsleiter soll sie als beratende Mitglieder zulassen. Eine Nicht-Zulassung muss er schriftlich begründen. Als Mitglieder oder Stellvertreter gelten Personen, die von ihrer jeweiligen Schule oder des staatlichen Schulamtes als diese dem KSR offiziell benannt wurden.

§ 7 Anträge

Der Rat behandelt in seinen Sitzungen Anträge, die von ordentlichen Mitgliedern gestellt wurden. Sofern sich diese nicht spontan ergeben haben, sollen sie dem Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich vorgelegt werden. Der KSR HVL behandelt außerdem sämtliche Anträge, die von der Schülerkonferenz einer Schule vorgelegt wurden, die berechtigt ist, ein ordentliches Mitglied in den KSR HVL zu entsenden. Im Voraus vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sofern ein Antrag kraft Gesetz oder dieser Geschäftsordnung unzulässig ist oder ihr Erfolg einen rechtswidrigen Beschluss herbeiführen würde, hat der Vorsitzende die Aufnahme in die Tagesordnung abzulehnen. Hiergegen ist Beschwerde beim Staatlichen Schulamt zulässig. Anträge auf Abwahl sind nicht spontan und spätestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn einzureichen. Personengebundene Anträge sind unzulässig, wenn sie nicht das Thema Abwahl betreffen.

§ 7a Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen sind immer dann offen durchzuführen, wenn das Gesetz es fordert oder zulässt. Für die Stimmabgabe sind Stimmkarten zu verwenden, welche vom Vorsitzenden eindeutig gekennzeichnet werden müssen, sodass keine Person unberechtigt Abstimmen kann. Der Vorsitzende wird ermächtigt, in Anlage 2 näheres zu den Stimmkarten und dem Umgang mit ihnen festzulegen.

(2) Ist auf einer Sitzung des Rates die Wahl seines Sprechers vorgesehen und ist ein Interimssprecher bestellt, so leitet der Interimssprecher die Sitzung bis zu ihrem Ende, selbst wenn während der Sitzung bereits ein Sprecher gewählt wurde.

(3) Ist der Sprecher auf einer Sitzung des Rates erfolgreich abgewählt worden, so leitet dieser die Sitzung bis zu ihrem Ende, selbst wenn dieser bereits während der Sitzung abgewählt wurde. Ist eine Abwahl des Sprechers erfolgt, so hat der Sitzungsleiter direkt im Anschluss eine Nachwahl zu veranlassen, sofern diesem kein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und der Rat ordentlich Beschlussfähig ist.

(4) Ist eine vom Kreisrat zu einem Amt gewählte Person, welche diesen durch ihr Amt in einem anderen Gremium vertreten soll, nicht erreichbar ist oder kann nicht an der Sitzung des Gremiums teilnehmen und ist ebenfalls kein dafür vorgesehener Stellvertreter erreichbar ist oder kann nicht an der Sitzung des Gremiums teilnehmen, so kann der Vorstand durch die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Person bestimmen, die dieses Amt im Einzelfall kommissarisch wahrnimmt. Ist eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeizuführen, so trifft der Sprecher diese Entscheidung. Er hat den Vorstand unverzüglich hierüber zu informieren. Widersprechen daraufhin die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dieser Entscheidung, so ist eine Entscheidung des Vorstandes zwingend notwendig.

§7b Fernverfahren

Sowohl der Rat, als auch alle seine Gremien können auf Antrag des Sprechers Beschlüsse im Fernverfahren fassen. Hierzu ist die Beschlussvorlage durch den Sprecher allen Mitgliedern zuzusenden. Sie gilt als angenommen, wenn innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder zugestimmt hat. Andernfalls ist sie abgelehnt. Als bestelltes Mitglied gilt hierbei, wer dem Sprecher von einer staatlichen Schule im Landkreis als Vertreter gemeldet wurde.

§ 8 Gäste

Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung von Gästen und Sachverständigen. Er soll diese insbesondere dann zulassen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies fordert. Die Konferenz bzw. das entsprechende Gremium stimmen dem für jeden Falle zu, behalten aber das Recht, Gäste mit Mehrheitsbeschluss wieder auszuschließen. Wird ein Gast für die Gesamtkonferenz trotz Forderung eines Vorstandsmitgliedes nicht zugelassen, ist dies zu begründen. Der Vorsitzende kann Gäste, die nicht aufgrund eines Votums des jeweiligen Gremiums anwesend sind, wieder ausschließen.

§ 8a beratende Mitglieder

Sofern er dies für erforderlich hält, kann der Sprecher Personen für den Rat sowie seine Gremien als beratende Mitglieder bestellen. Auch der Rat kann mit einfacher Mehrheit selbstständig beratende Mitglieder bestellen. Diese Zulassung ist zeitlich zu beschränken und darf jeweils nicht über vier Jahre hinausgehen. Ein beratendes Mitglied kann vom Rat mit einfacher Mehrheit abberufen werden, sofern das beratende Mitglied nicht gesetzlich vorgesehen ist. Der Sprecher kann beratende Mitglieder wieder abberufen, sofern diese von ihm bestellt wurden. Auf Antrag eines beratenden Mitgliedes ist dieses vom Sprecher zu entlassen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und vertritt das Gremium nach außen. Insbesondere ist es ihm erlaubt, Profile in sozialen Netzwerken oder Mail-Adressen anzulegen oder eine Internetpräsenz zu betreiben. Er kann hieran Mitglieder des erweiterten Vorstands beteiligen. Der erweiterte Vorstand ist über die Schaffung einer neuen Internetpräsenz zu unterrichten. Die entsprechenden Zugangsdaten sind wie Eigentum (§ 11) zu behandeln und von jedem neugewählten Vorsitzenden aus Sicherheitsgründen zu ändern.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, welchem die geschäftsführende Leitung obliegt und seinen bis zu drei Stellvertretern. Der erweiterte Vorstand besteht aus den zuvor genannten Personen und den Vertretern des Kreises im Landesschülerrat sowie dem Kreisschulbeirat. Es wird ein erweiterter Vorstand nach Maßgabe des Gesetzes gebildet. Diesem kommen nur die Aufgaben zu Teil, die diese Geschäftsordnung explizit dem „erweiterten Vorstand“ zuweist. Bei Stimmgleichheit im Vorstand oder im erweiterten Vorstand ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 10a Facharbeitsgruppen

Zur Ausarbeitung, Bearbeitung und Beratung von Themen und sofern es die Umstände erfordern kann der Vorsitzende zu Zusammenkünften von Facharbeitsgruppen bilden. Die Arbeiten der Facharbeitsgruppen beziehen sich auf den vom Sprecher gegebenen Aufträge. Zusammenkünfte (Sitzungen) sind in Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung ebenfalls möglich. Einladungen zu solchen Sitzungen sind an keinerlei Form gebunden. Der Sprecher kann einzelne Personen mit der organisatorischen und/oder inhaltlichen Leitung beauftragen. Sitzungsleiter ist die vom Sprecher beauftragte Person. Facharbeitsgruppen sind keine Organe des Kreisrates und dürfen daher keine Beschlüsse fassen. Der Sitzungsleiter trifft alle den Sitzungsablauf betreffenden Entscheidungen. Die §§ 4, 4a, 4b, 4c, 5, 8 sowie 8a finden daher keine Anwendung.

§ 10b Regionalkonferenzen

Sofern es die Umstände erfordern lädt der Vorsitzende in einvernehmen mit dem Vorstand zu Regionalkonferenzen ein, an denen die Sprecher sowie deren bis zu drei Stellvertreter aller Konferenzen der Schülerinnen und Schüler im Landkreis Havelland sowie die Mitglieder des Kreisrats teilnehmen können sollen. Die Regionalkonferenz ist nicht als eigenständiges Organ des Kreisrats anzusehen. Der Sitzungsleiter trifft alle den Sitzungsablauf betreffenden Entscheidungen, welcher der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person ist. Die §§ 4, 4a, 4b, 4c, 5, 8 sowie 8a finden daher keine Anwendung. Regionalkonferenzen dürfen keine Beschlüsse fassen.

§ 10c Vernetzungstreffen

Sofern es die Umstände erfordern lädt der Vorsitzende in einvernehmen mit dem Vorstand zu Vernetzungstreffen ein, an denen der Vorstand und alle Sprecher sowie deren bis zu drei Stellvertreter der Konferenzen der Schülerinnen und Schüler teilnehmen sollen, die ortsbedingt zusammenhängen. Ferner sollen an den besagten Vernetzungstreffen alle Mitglieder des Kreisrats teilnehmen, die den besagten Schülerkonferenzen ebenfalls zugehörig sind. Die Vernetzungstreffen sind nicht als eigenständiges Organ des Kreisrats zu verstehen. Der Sitzungsleiter trifft alle den Sitzungsablauf betreffenden Entscheidungen, welcher der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person ist. Die §§ 4, 4a, 4b, 4c, 5, 8 sowie 8a finden daher keine Anwendung. Vernetzungstreffen dürfen keine Beschlüsse fassen. Sie dienen dem Austausch der schulischen Schülervvertreter untereinander sowie der Beratung von Arbeitspunkten des Kreisrats.

§ 11 Verlust des Sprechers und Interimsvorsitzender

- (1) Sofern der Vorsitzende (Sprecher, Kreisschülersprecher) während der gesetzlichen Wahlperiode sein Amt durch einen der in § 78 III BbgSchulG genannten Gründe, der nicht die Abwahl sein darf, verliert und kein Nachfolger gewählt ist, bestimmt dieser einen Interimsvorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Neuwahl übernimmt.
- (2) Seine Amtsbezeichnung ist gleich der des Vorsitzenden. Ihr ist ein komm. voranzustellen. Ferner kann er die Amtsbezeichnung „Interimssprecher“ sowie „Interimsvorsitzender“ Er hat schnellstmöglich eine Neuwahl zu veranlassen. § 10b Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Ist es dem scheidenden Vorsitzenden unmöglich, einen Interimsvorsitzenden zu benennen, so ist das Staatliche Schulamt Neuruppin hierüber zu informieren und soll zu einer Sitzung einladen, dessen Beratungsgegenstand nur die Nachwahl ist. Sofern zwischen den stellvertretenden Sprechern einvernehmen darüber besteht, so können diese selbst gemeinsam zur Sitzung einladen, dessen

Beratungsgegenstand nur die Nachwahl sein darf. Sie treffen alle Entscheidungen des Vorsitzenden per mehrheitlichen Beschluss im Fernverfahren, welche besagte Mehrheit zu unterzeichnen hat. Antragsberechtigt für ein Fernverfahren sind hierbei alle. Der Antragssteller ist zur Herbeiführung des gültigen Beschlusses verantwortlich. In folge dessen getätigte Beschlüsse treten erst mit vollständiger und eigenständiger Unterzeichnung der besagten Mehrheit in Kraft. Der Vorstand hat mit mehrheitlichen Einvernehmen einen Sitzungsleiter zu bestimmen.

(4) Wird eine Sitzung zur Nachwahl des Sprechers abgehalten und diese vom Interimssprecher oder eines stellvertretenden Sprechers geleitet und sollte dieser Sitzungsleiter nicht zum Sprecher gewählt worden sein, so unterzeichnet er das Protokoll dieser Sitzung sowie alle auf dieser ergangenen Beschlüsse mit seiner jeweiligen Amtsbezeichnung (Interimssprecher oder stellvertretender Sprecher).

(5) Leitet eine dem Kreisschülerrat nicht zugehörige Person die Sitzung zur Wahl des Sprechers, so kann diese im eigenen Ermessen über die Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheiden, sofern auf dieser Sitzung lediglich die Wahl des Sprechers und anderer Ämter vorgesehen ist.

(6) Die Bestimmung des Interimsvorsitzenden hat schriftlich zu erfolgen. Das Dokument ist eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Wappen des KSRs zu stempeln. Die Unterschrift muss von einer deutschen Behörde oder Botschaft beglaubigt werden. Das Dokument ist dem Interimsvorsitzenden zuzustellen, welcher den Rat und das Staatliche Schulamt zu informieren hat.

§ 11a Rechtsauslegung

(1) I. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG legt der Kreisschülerrat den § 78 Abs. 3 BbgSchulG in soweit aus, dass der Verlust der Mitgliedschaft zum Kreisschülerrat kein Verlust für Wahlämter bedeutet, die vom Kreisschülerrat gewählt werden. Verliert eine Person die Zugehörigkeit zu jeder Schule im Landkreis Havelland, so verliert dieser ebenfalls alle Wahlämter, die durch den Kreisschülerrat gewählt werden. Personen die nicht Vertreter ihrer Schülerkonferenz im Kreisschülerrat sind, allerdings ein vom Kreisschülerrat zu bestellendes Wahlamt bereits inne haben, sind ebenfalls ordentliches Mitglied des Kreisschülerrats. Sie vertreten nicht die Schülerkonferenz ihrer Schule.

(2) Ebenfalls legt der Kreisschülerrat i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG den § 78 Abs. 6 sowie den § 136 Abs. 3 Var. 2 BbgSchulG in soweit aus, dass alle Wahlämter zur Stellvertretung eines ordentlichen Wahlamtes an das ordentliche Wahlamt personengebunden sind. Wird ein ordentliches Wahlamt vakant, so endet die Amtszeit des jeweiligen Wahlamtes zur Stellvertretung mit Amtsantritt des Nachfolgers im ordentlichen Wahlamt. Ausgenommen hiervon sind Wahlämter zur Stellvertretung nach § 136 Abs. 3 Var. 2 BbgSchulG. Sie werden als ordentliche Wahlämter und nicht personengebunden verstanden.

§ 12 Eigentum des Kreisschülerrats

Sofern der Kreisschülerrat Eigentum an Sachen erwirbt, gehen diese in den Besitz des Vorsitzenden über. Dieser muss diese zum Ende seiner Amtszeit einem seiner Stellvertreter übergeben. Endet eine Wahlperiode, sind diese dem Staatlichen Schulamt Neuruppin zuzuleiten, welches dieses treuhändig verwaltet und an den nachfolgenden Vorsitzenden übergibt. Von der Übergabe des Eigentums an das Staatliche Schulamt Neuruppin kann abgesehen werden, sofern der Sprecher diese zum Beginn der nächsten Wahlperiode an seinen Nachfolger übergibt und dem zuvor der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen zustimmte. Jede Zustimmung des erweiterten Vorstandes ist auf einen Wechsel der Wahlperioden zu beschränken. Es ist nicht berechtigt, auf die Internetpräsenzen oder MailAdressen des KSR zuzugreifen. Der Verbleib und Zustand des Eigentums sind zu protokollieren. Die Protokolle hierüber sind Eigentum des Kreisschülerrats. Ebenso sind Protokolle über Sitzungen Eigentum des KSR. Diese sind demzufolge mit Ausscheiden des Vorsitzenden einem seiner Stellvertreter, zum Ende der Wahlperiode dem Schulamt zu übermitteln. Die Protokolle einer Wahlperiode müssen bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode aufbewahrt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung sich als rechtswidrig oder unwirksam herausstellen sollten, so beeinträchtigt dies nicht die Wirkung der anderen Regelungen.

Anmerkung: Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung vom 29. Oktober 2019 durch die Konferenz in Falkensee beschlossen und zuletzt auf der Sitzung vom 15. Dezember 2021 geändert.

Falkensee, den 17. Dezember 2021

Ben Berger
Kreisschülersprecher